

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Baesweiler



Stand:26.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil-Einleitung

Abkürzungsverzeichnis	Seite 2
Präambel	Seite 2
§ 1 Name, Rechtsstellung, Aufsicht	Seite 2
§ 2 Aufgaben und Ziele	Seite 3

Zweiter Teil-Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4 Soziale Sicherung	Seite 5
§ 5 Rechte und Pflichten, Interne Regelungen/ Bestimmungen	Seite 5
§ 6 Ausbildung und Tätigkeit	Seite 6
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	Seite 6
§ 8 Mitgliederstopp, Auflösung, Bekleidung, Ausrüstung	Seite 7
§ 9 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr	Seite 7

Dritter Teil- Funktionen und Organe

§ 10 Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr	Seite 8
§ 11 Polizeiliches Führungszeugnis	Seite 9
§ 12 Organe	Seite 9
§ 13 Die Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 14 Der Jugendausschuss	Seite 10
§ 15 Jugendfeuerwehrforum	Seite 11

Vierter Teil-Verwaltung

§ 16 Schriftgut	Seite 12
§ 17 Haushaltswesen	Seite 13
§ 18 Dienstanweisungen	Seite 13
§ 19 Verleihung von Ehrungen	Seite 13

Fünfter Teil-Schlussbestimmungen

§ 20 Schlussbestimmungen	Seite 14
--------------------------	----------

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint

Erster Teil-Einleitung

Abkürzungsverzeichnis

BHKG: Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
DFV: Deutscher Feuerwehrverband e. V.
DJF: Deutsche Jugendfeuerwehr
FwDV: Feuerwehr-Dienstvorschrift
IdF: Institut der Feuerwehr
JF: Jugendfeuerwehr
JFA: Jugendfeuerwehrausschuss
JFW: Jugendfeuerwehrwart
LdF: Leiter der Feuerwehr
LVO FF: Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (NRW)
StJFW: Stadtjugendfeuerwehrwart
SGB VII: Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII: Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe
VdF NRW: Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

Präambel

Die Jugendfeuerwehr gehört zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler. Sie hat nach BHKG insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern, auf den Dienst innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr vorzubereiten sowie Nachwuchs für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Die Jugendfeuerwehr Baesweiler ist nach § 13 BHKG Teil der Feuerwehr und über die Jugendfeuerwehr Kreis Aachen im Kreisfeuerwehrverband Aachen e.V. Mitglied in der Jugendfeuerwehr NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) und darüber Mitglied in der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. (DFV)

- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr (LdF), der dazu nach §13 (1) BHKG einen Stadtjugendfeuerwehrwart (StJFW) bestellt.
Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Gruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

(3) Die Jugendfeuerwehr ist eine Jugendorganisation, deren Tätigkeit sich nach den jeweils gültigen Maßgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), sowie nach den sonst einschlägigen Vorschriften zu Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendschutz richtet.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Jugendfeuerwehr verfolgt unter anderem die Aufgaben

- das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
- durch die Pflege nationaler und internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
- neben ihren eigenen Belangen sich auch den jugendpflegerischen Fragestellungen in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen,
- in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren einzuführen und auf die Aufgaben als Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder vorzubereiten,
- unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln
- sowie Öffentlichkeitsarbeit für die eigene Jugendfeuerwehr zu betreiben.

Zweiter Teil-Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mit der ordnungsgemäßen Aufnahme werden Mädchen und Jungen Mitglieder der Jugendfeuerwehr und sind nach § 13 Abs. 4 BHKG den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.
- (2) Um Mitglied der Jugendfeuerwehr werden zu können, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Jugendfeuerwehr zu richten. Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - das entsprechende Alter nach jeweils gültigem BHKG
 - Wohnsitz in der Stadt Baesweiler. Jugendliche aus anderen Städten und Gemeinden können Mitglied der Jugendfeuerwehr Baesweiler werden, wenn in diesen Kommunen keine Jugendfeuerwehr besteht oder andere Gründe dagegensprechen.
 - die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten bestätigen durch Erklärung, dass die Jugendlichen den geforderten körperlichen und geistigen Anforderungen entsprechen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis der DJF. Dieser wird bis zum Ende der Mitgliedschaft in der Personalakte aufbewahrt.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt
 - bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb Baesweilers.
 - durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten.
 - auf Wunsch des Mitgliedes.
 - durch Ausschluss.
 - durch dauerndes Fehlen (6 Monate unentschuldig) bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr
 - mit Vollendung des 18. Lebensjahres und einer Nichtübernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler.
- (6) Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons des Menschenrechtes und des Grundgesetzes können nicht Mitglied der Jugendfeuerwehren sein.
- (7) Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- (8) Über Aufnahme und Ausschluss sowie Einzelfallentscheidungen entscheidet der LdF im Einvernehmen mit dem StJFW.
- (9) Besteht seitens der Mitglieder ein Interesse über das Alter gem. § 3 Abs. (2.1) dieser Ordnung hinaus Mitglied der Jugendfeuerwehr zu sein entscheidet der Jugendausschuss und der LdF in letzter Instanz.

§ 4 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Jugendfeuerwehr durch die Unfallkasse NRW versichert.
- (2) Bei Arbeiten an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den Grundsätzen der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt.

§ 5 Rechte und Pflichten, Interne Regelungen/ Bestimmungen

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht nach SGB VIII
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - in eigener Sache gehört zu werden.
 - sich als Jugendsprecher nach §6 (3) der Jugendfeuerwehr wählen zu lassen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
 - sich im Verhinderungsfall beim StJFW oder Schriftwart zu entschuldigen
- (3) Bei Terminüberschneidungen der Jugendfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr haben die Mitglieder vorrangig an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der StJFW.
- (4) Den Anweisungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- (5) Mobilgeräte sind bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr im bereitgestellten Handykoffer zu verstauen. Über Ausnahmen entscheidet der StJFW.
- (6) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren regelt sich nach dem Jugendschutzgesetz und ist grundsätzlich für Mitglieder aller Altersklassen bei Veranstaltungen der Feuerwehr untersagt. Der Konsum von Alkohol, durch Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist nur bei Veranstaltungen des Löschzugs mit schriftlicher Einverständniserklärung der /des Erziehungsberechtigten gestattet, soweit das Mitglied nicht die Uniform der Jugendfeuerwehr trägt. Die schriftliche Einverständniserklärung ist an den StJFW zu richten. Dieser leitet eine Kopie an den LdF und den Löschzugführer weiter. Der entsprechende Vordruck kann beim StJFW eingeholt werden. Eine Missachtung führt zu sofortigen Disziplinarmaßnahmen.

§ 6 Ausbildung und Tätigkeit

- (1) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nach § 13 Abs. 1 BHKG nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie nach § 13 Abs. 1 BHKG ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden. Die Teilnahme an Einsätzen ist ausgeschlossen. Der entsprechende Vordruck der JF NRW kann beim StJF eingeholt werden.
- (2) Bei der Ausbildung und in der Jugendarbeit ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen bei Übungen und Unterrichten, Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- (4) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird ein Dienstplan erstellt, der vom LdF zu genehmigen ist.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft kann der StFW in Absprache mit dem LdF tat- und schuldangemessene Maßnahmen ergreifen. Dem Mitglied steht das Recht zu, sich diesbezüglich an die Vertrauensperson nach BHKG zu wenden.
- (2) Disziplinarmaßnahmen richten sich nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG.
- (1) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Aussprache der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr Baesweiler eingebracht werden, der dann über die Beschwerde entscheidet.

§ 8 Mitgliederstopp, Auflösung, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die Mitgliederzahl ist auf 60 Mitglieder begrenzt.
- (2) Eine Auflösung der Jugendfeuerwehr kann nur durch den LdF erfolgen. Sollte die Jugendfeuerwehr aufgelöst werden, so geht ihr Eigentum in den Besitz des Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler über.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Baesweiler kostenlos gestellt.
- (4) Neue Mitglieder erhalten ihre Uniform und Ausrüstungsgegenstände nach der 6. Teilnahme. Über Ausnahmen entscheidet der StJFW.
- (5) Die vollständige Uniform ist bei jeder Veranstaltung der Jugendfeuerwehr Baesweiler zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet der StJFW.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr Baesweiler zurückzugeben. Für verlorene und mutwillig beschädigte Stücke ist Ersatz zu leisten.

§ 9 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Mitglieder, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Bereitschaft zur Übernahme muss ein jedes Mitglied selber treffen. Dazu wird es mündlich durch den StJFW oder dem LdF im vorrausgehenden Kalenderjahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres angehört.
- (2) Sollte sich das betreffende Mitglied nach mehrmaliger Anhörung nicht zu einer Übernahme bis zu der entsprechenden Jahreshauptversammlung der Gesamtwehr geäußert haben erlischt jeglicher Anspruch an eine Übernahme und das Mitglied scheidet aus der Jugendfeuerwehr aus ohne Überstellung.
- (3) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb Baesweilers erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Baesweiler durch den Leiter der Feuerwehr Baesweiler, wenn es diese wünscht.

Dritter Teil- Funktionen und Organe

§ 10 Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr

(1) Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter

- Der StJFW ist der Koordinator der Jugendfeuerwehr innerhalb der Stadt Baesweiler und die Verbindungsperson zwischen der Jugendfeuerwehr zum LdF.
- Der Jugendfeuerwehrausschuss wählt nach Anhörung der Mitglieder aus seiner Mitte einen Stadtjugendfeuerwehrwart und seine zwei Stellvertreter. Diese werden vom LdF ernannt. Die Stadtjugendfeuerwehrwarte sollten einen GF-Basis Lehrgang, F Ausbilder Lehrgang am IdF NRW und das Seminar „Vom Betreuer zum Coach“ absolviert haben oder bestrebt sein diese zu absolvieren und müssen einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
- Allein durch die Ausübung des Amtes des Stadtjugendfeuerwehrwartes erwächst noch kein Anspruch auf einen Führungslehrgang am IdF NRW. Sollten aber neben dem Stadtjugendfeuerwehrwart weitere Absolventen eines GF-Basis Lehrgangs im Führungsteam der Jugendfeuerwehr sein, sollte es Ziel sein das der StJFW einen ZF-Basis Lehrgang zugeteilt bekommt ferner dieser Lehrgang nicht an anderer Position in der Einsatzabteilung dringender benötigt wird.
- Der StJFW sowie seine bis zu zwei Stellvertreter sollen vom LdF zu den ständigen Dienstbesprechungen der Feuerwehrführungskräfte auf Stadtebene hinzugezogen werden.

(2) Gruppenleiter

- Die Gruppenleiter und Stellvertreter leiten die drei Ausbildungsgruppen und sind für die Einhaltung der festgesetzten Zielvorgaben verantwortlich.
- Die Gruppenleiter und Stellvertreter werden vom Jugendfeuerwehrausschuss für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- Die Gruppenleiter sollten einen Truppführer Lehrgang und das Seminar „Vom Betreuer zum Coach“ absolviert haben oder bestrebt sein diesen zu absolvieren und müssen einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.

(3) Betreuer

- Betreuer unterstützen im Einvernehmen mit dem LdF die StJFW und Gruppenleiter und arbeiten aktiv in der Jugendfeuerwehrgruppe mit.
- (4) Die Betreuer müssen einen Jugendgruppenleiterlehrgang absolviert haben oder bestrebt sein diesen zu absolvieren. Aktive Feuerwehrmänner sollten zusätzlich einen vollständigen Truppmann Lehrgang haben oder bestrebt sein diese zu absolvieren.

(5) Jugendgruppensprecher

- Die Jugendgruppensprecher vertreten die Interessen der Mitglieder gegenüber dem StJFW und den weiteren Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses.
- Der Jugendsprecher und seine zwei Stellv. werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Danach ist eine Neuwahl erforderlich; eine Wiederwahl ist möglich. Kandidaten müssen mindestens zwei Jahre Mitglied der Jugendfeuerwehr Baesweiler sein.

§ 11 Polizeiliches Führungszeugnis

- (1) Die Jugendfeuerwehr als freier Träger der Jugendhilfe orientiert sich ihrem Selbstverständnis nach freiwillig an den gesetzlichen Vorgaben für Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Als zentrales Element des präventiven Kinderschutzes für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt, dass Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen (§ 72a SGB VIII und §§ 30, 30a, 31 BZRG). Daher sollen alle Personen, die in der Jugendfeuerwehr tätig werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Aufgrund des bestehenden Kooperationsvertrags mit dem Jugendamt der Städteregion Aachen ist eine erneute Überprüfung spätestens alle zwei Jahre verpflichtend.
- (2) Alle Personen, die in der Jugendarbeit tätig werden, müssen die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- (3) Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons der Menschenrechte und des Grundgesetzes können keine Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr übernehmen.

§ 12 Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr Baesweiler sind die Mitgliederversammlung, der Jugendfeuerwehrausschuss und das Jugendforum.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom StJFW im Einvernehmen mit dem LdF mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom StJFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, die Teilnahme der Eltern/ Erziehungsberechtigten und weiterer Gäste ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beurlaubte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Delegierten für den Kreis-Jugendfeuerwehrtag
 - Wahl der Jugendgruppensprecher
 - Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge. Die Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim StJFW eingereicht werden.
- Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr vor Änderungen an der Jugendordnung
- Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr durch den LdF vor Ernennung der StJFW und seiner Stellv. auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses.

§ 14 Der Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - den stellv. Stadtjugendfeuerwehrwarten
 - den Gruppenleitern
 - den Betreuern
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss tagt vier Mal pro Jahr
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von den bestehenden Mitgliedern des Jugendausschusses gewählt. Eine Doppelfunktion ist möglich. Der Schriftwart und der Kassenwart werden wie die Gruppenleiter für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Aufstellen des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 - Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist Protokoll zu führen. Dieses ist dem Leiter der Feuerwehr zur Kenntnis vorzulegen.

§ 15 Jugendforum

- (1) Das Jugendfeuerwehrforum ist die Vertretung junger Menschen in der Jugendfeuerwehr Baesweiler. Das Jugendfeuerwehrforum vertritt die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen.
- (2) Das Jugendforum setzt sich wie folgt zusammen
 - Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellv.
 - Schriftwart
 - Jugendgruppensprecher und Stellv.
 - Mitglieder der Jugendfeuerwehr Baesweiler
- (3) Das Jugendforum tagt vier Mal pro Jahr.
- (4) Der Jugendgruppensprecher und seine Stellv. vertreten die Jugendfeuerwehr Baesweiler im Jugendforum auf Kreisebene.
- (5) Das Jugendfeuerwehrforum ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der Jugendfeuerwehr Baesweiler zu hören.
- (6) Die Organe der Jugendfeuerwehr Baesweiler können dem Jugendfeuerwehrforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zur Beratung übertragen

Vierter Teil-Verwaltung

§ 16 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches innerhalb der Jugendfeuerwehrgruppen ist Aufgabe des StJFW oder einer von ihm beauftragten geeigneten Person.

- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist stets aktuell zu halten und enthält mindestens folgende Daten:
Vor- und Zuname des Mitglieds.
 - Geburtsdatum.
 - Anschrift.
 - Namen und Kontaktmöglichkeit(en) der/des Erziehungsberechtigten.
 - Schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten, ob und von wem das Jugendfeuerwehrmitglied nach Übungsdiensten bzw. Veranstaltungen abgeholt werden darf.
 - Schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, ob und inwieweit Daten, insbesondere Bild- und Tonmaterial sowie der Name des eigenen Kindes verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.
 - Regelmäßig einzunehmende Medikamente (sofern die Einnahme in die Zeit der Übungsdienste fällt). Einzelheiten sind mit der/dem Erziehungsberechtigten und ggf. dem behandelnden Arzt abzusprechen und in Textform festzuhalten.
 - Allergien und Unverträglichkeiten. Einzelheiten sind mit der/dem Erziehungsberechtigten und ggf. dem behandelnden Arzt abzusprechen und schriftlich festzuhalten.
 - Aufnahmeantrag in die Jugendfeuerwehr mit Aufnahmebestätigung und Datum.
 - Ehrungen, Jugendflamme u. ä.

- (3) Das Dienstbuch ist stets aktuell zu halten und soll alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Protokolle des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sowie der Jugendausschüsse der Jugendgruppen enthalten.

- (4) Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses sowie des Jugendforums sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zeitnah zur Verfügung zu stellen sind.

§ 17 Haushaltswesen

- (1) Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Baesweiler verfügt über eine Barkasse und ein Bankkonto. Die Kassen und Konten werden als Konten des „Förderverein der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler“ geführt.
- (3) Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr werden aus gemeindlichen Haushaltsmitteln aufgebracht. Diese können durch Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch sonstige Zuwendungen an die Jugendfeuerwehrgasse ergänzt werden. Die Kasse dient der in Selbstverwaltung organisierten Kameradschaftspflege und Verwaltung.
- (4) Über die Verwendung der eigenen Kassenmittel entscheidet die Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit. Bei Zuschussbewilligungen gemachte Auflagen sind einzuhalten.
- (5) Auslagen, wie beispielsweise Reisekostenerstattungen für die Teilnahme an Lehrgängen, Jahresentgelte für das Magazin „Lauffeuer“ und Bekleidung gemäß der Richtlinie der deutschen Jugendfeuerwehr werden nach den jeweils gültigen Maßgaben der Feuerwehr geregelt.
- (6) Der Kassenabschluss ist bis spätestens zum auf das Jahresende folgenden Termin des Jugendfeuerwehrausschusses vorzunehmen und von den Kassenprüfern zu bestätigen. Eine Ausfertigung des geprüften Kassenabschlusses ist dem Vorstand des „Förderverein der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler“ vorzulegen; weitere Mitwirkungsrechte nach den Bestimmungen des Vereins bleiben unberührt.
- (7) Es gilt die Satzung des „Förderverein der Feuerwehr Baesweiler“.

§ 18 Dienstanweisungen

- (1) Dienstanweisungen werden vom LdF im Benehmen mit dem StJFW erlassen.
- (2) Der StJFW hat dafür Sorge zu tragen, dass Dienstanweisungen an alle Funktionsträger und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr weitergeleitet werden.

§ 19 Verleihung von Ehrungen

Für die Verleihung von Ehrungen der Jugendfeuerwehr gelten die jeweils gültigen Richtlinien der Jugendfeuerwehr NRW und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

Fünfter Teil-Schlussbestimmungen

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung der Jugendordnung fällt in die Zuständigkeit des LdF in Einvernehmen mit dem StJFW. und ist nach Anhörung der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zu verabschieden.

Diese Jugendordnung wurde am 26.03.2019 in Baesweiler erlassen.



Kettenhofen
Leiter der Feuerwehr



Hermanns
Stadtjugendfeuerwehrwart